

Herrn Hitor Felsenstein.

Leipzig.

Auf Ihre Eingabe vom 27. September d. J.,
mit unterzeichnet von unserem Gemeindevorstande,
mitgliedern der Herren Jacob Kumann
und S. M. Troch, sowie dem fürstlich-sächsischen,
dem Herrn H. L. Stankeim amnesten
seit, daß seit jetzigen Wochen nach der,
Ihrer religiösen Wissenschaftsstand
gegenüber stehen, und daß sie es daher
freundlich begreifen, wenn Sie bestmöglichst, in
meiner Angelegenheit pflichtgemäßiger Art
durch Herrn Dorn eine Anweisung unserer
Religion zurückzuführen, welche das in unserer
Gemeinde-Religionspflicht gesetzte Ziel über,
besonderen soll.

Im Ubrigen unterliegt die von Herrn
Dorn geplante Veranstaltung allenthalben,
von unserer beifolgend bestätigten

Ordnung des Religionsunterrichtes in der
Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig,
von welcher 2 Exemplare hier beigefügt,
Spreu unterbreitet werden.

Wie in den §§ 6, 20, 21 und 22 entfal-
tender Bestimmungen ersichtlich ist
Sind besonders hervorgehoben, weil ihr Inhalt
unter allen Umständen auf die Hermin-
föhrung Platz zu greifen hat, alle Ab-
mählungen auf dieses Religionsgesetz
sowohl als Unfallgesetz mit solchen Ausnah-
men die Eltern der betreffenden Kinder
Leipzig erlassen, ferner Hinsichtlich der
Zustellung von Religionsunterricht nach die
Zustellung des Vorstandes der Israelitischen
Religionsgemeinde ausser einzuführen haben
und für die Zuzugriffe die Formulare dieses
Religionsgesetzes zu benutzen sind, die Spreu
auf dem Gemeindefiskus einverleibt
zur Verfügung gestellt werden.

Leipzig, den 5. December 1900.

Der Vorstand der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig
P. Haagen. Prof. Dr. Weber